

Satzung der Stadt Warstein vom 22. 05. 1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 6 (heute § 47) der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzbeitragssatzung)
in der durch Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001 beschlossenen Fassung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NW.S. 362), und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 419, ber. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV.NW. S. 432) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 08. Mai 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Warstein werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I: Stadtkern der Ortschaft Warstein
Gemeindegebietsteil II: Stadtkern der Ortschaft Belecke
Gemeindegebietsteil III: übriges Stadtgebiet

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beiden beigefügten Plänen durch Umrandung dargestellt.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 4.100,00 Euro,
in dem Gemeindegebietsteil II auf 2.950,00 Euro,
in dem Gemeindegebietsteil III auf 2.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs.5 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde wurde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, 22.05.1990

(J U R A S C H K A)
Bürgermeister